

B e s c h l u s s

zur Fortentwicklung des Verbindungsmodells

vom 6. November 2012

Die Generalsynode bestärkt die Kirchenleitung in der Absicht, bis zur 6. Tagung der 11. Generalsynode eine Evaluation des durch Vertrag vom 31. August 2005 vereinbarten Verbindungsmodells durchzuführen. Die Evaluation soll auch die Erfahrungen in der Zusammenarbeit berücksichtigen. Leitend für diese Evaluation soll der § 2 Abs. 4¹ des Vertrages sein, danach soll insbesondere überprüft werden, ob die jetzt gefundene Aufgabenverteilung in anderer Weise wahrgenommen werden kann.

Die Generalsynode bestärkt die Kirchenleitung in der Absicht, auf Grundlage dieser Evaluation Vorschläge zur Fortentwicklung des Verbindungsmodells zu erarbeiten, durch die die in § 1² des Vertrages aufgeführten Ziele zukünftig noch besser erfüllt werden können als heute. Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung, ihre Überlegungen mit der EKD und der UEK abzustimmen, der Generalsynode auf ihrer 6. Tagung im Jahr 2013 über den Fortgang zu berichten, und spätestens auf der 7. Tagung im Jahr 2014 Ergebnisse zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Die Generalsynode bittet das Präsidium, die Bischofskonferenz und die Gliedkirchen, die Evaluation und die Fortentwicklung des Verbindungsmodells zu begleiten.

Gleichzeitig regt die Generalsynode an, mit der EKD, der UEK und dem Reformierten Bund in theologische Gespräche über die Leuenberger Kirchengemeinschaft, die Confessio Augustana als mögliches einendes Grundbekenntnis sowie die Barmer Theologische Erklärung einzutreten, damit eine neue Qualität des Verbindungsmodells innerhalb des Reformprozesses der EKD im Jahr 2017 entstehen kann.

Timmendorfer Strand, den 6. November 2012

Der Präsident der Generalsynode
Prof. Dr. Dr. h. c. Hartmann

¹§ 2 Abs. 4 „Die Vertragsschließenden werden regelmäßig prüfen, ob die Aufgabenverteilung in anderer Weise wahrgenommen werden kann. Eine Änderung der Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen erfolgt in den nach der Grundordnung bzw. Verfassung vorgesehenen Verfahren durch die zuständigen Organe.“

² § 1 „Um das reformatorische Erbe lebendig zu halten und weiter auszubreiten wollen die Vertragsschließenden die theologische Arbeit vertiefen, gemeinsame Aufgaben wirksamer für ihre Gliedkirchen wahrnehmen und die Zusammenarbeit sowie die Beratung und Unterstützung ihrer Gliedkirchen ausbauen, indem sie die Kräfte bündeln, die Kommunikation fördern und die Willensbildung straffen.“